

Gesellschaftsvertrag der Gutshaus der Zukunft Alfriedland gGmbH

§ 1

Firma & Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Gutshaus der Zukunft Alfriedland gGmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuhardenberg (Brandenburg).

§ 2

Gegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere wird den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, der Förderung von Wissenschaft und Bildung sowie der Förderung von Kunst und Kultur Rechnung getragen. Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, die Sanierung und Wiederherstellung des Gutshauses Alfriedland ideell und finanziell zu realisieren. Die Gesellschaft setzt sich dafür ein, dass das Gutshaus neben der Klosterkirche, der Klosterruine und dem Pfarrhaus als historisch gewachsenes kulturelles Ensemble erhalten bleibt.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Erwerb des denkmalgeschützten Gutshauses;
 - die Erarbeitung eines Sanierungs- und Nutzungskonzepts für das Gutshaus in Abstimmung mit der Gemeinde sowie Amts- und Landesverwaltungen;
 - die Einladung zur Zusammenarbeit an alle Vereine, Initiativen und Bürgervertretungen, Gewerbetreibende und Einwohner in der Region;
 - eine breite Öffentlichkeitsarbeit, um viele Menschen und Organisationen für den Erhalt und den Wiederaufbau des Gutshauses zu interessieren;
 - die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die Einwerbung von Fördermitteln bzw. Zuwendungen;
 - die mittelbare und unmittelbare Mitwirkung bei der Erhaltung, Sanierung und Renovierung des Gutshauses, seiner Innenausstattung und seines Umfeldes;
 - die Unterstützung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des alten Gutshauses; und
 - die Vermittlung von Bildung zur Geschichte des Gutshauses Alfriedland und in ihren gesellschaftlichen und Alltagszusammenhängen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, (i.) an den Förderverein Klosterkirche Altfriedland e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder (ii.) an eine andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation für die Förderung der Landschafts- und Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Vom Stammkapital übernehmen
 - a) Frau Editha von Bernuth (5.000) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 - 5.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00;
 - b) Herr Matthias von Oppen (7.500) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 5.001 - 12.500 im Nennbetrag von je EUR 1,00;

- c) Herr Andreas von Oppen (7.500) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 12.501 - 20.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00;
- d) Herr Christian von Oppen (5.000) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 20.001 - 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00;

§ 4

Leistung der Einlagen

1. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in bar zu leisten.
2. Die Einlagen sind sofort fällig.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Zwecks angemessener Kontrolle der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte bestimmen, der die Geschäftsführung im Innenverhältnis bindet.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnort eines Gesellschafters statt. Alternativ kann sie auch an einem anderen Ort stattfinden, wenn dem sämtliche Gesellschafter zustimmen.
2. Eine Einberufung der Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter der Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; in dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung mittels E-Mail an dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag, im Falle der schriftlichen Einladung an dem Tag, an dem nach dem üblichen Postlauf spätestens mit

dem Zugang der Einladung zu rechnen ist. § 193 BGB findet keine Anwendung. Eine Gesellschafterversammlung kann auch für einen Samstag, Sonntag oder Feiertag einberufen werden.

3. Die Einberufung der Gesellschaftsversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Wird die Einberufung verweigert, so kann der Gesellschafter die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.
4. Über den Vorsitz soll zu Beginn einer jeden Versammlung durch Gesellschafterbeschluss abgestimmt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Stimmrechte vertreten sind. Sind weniger vertreten, ist unter Beachtung von Absätzen 2 und 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
6. Über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu fertigen, das den übrigen Gesellschaftern zeitnah nach der Versammlung zuzuleiten ist. Durch Gesellschafterbeschluss kann mit Zustimmung des Vorsitzenden auch ein anderer Protokollant bestimmt werden.
7. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche (auch fernmündliche) Abstimmung oder durch Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder – jedoch nur hinsichtlich Beschlussfassungen, für die eine einfache Mehrheit ausreicht – Gesellschafter, die insgesamt mindestens 2/3 sämtlicher Stimmen vereinen, der Beschlussfassung in einem solchem Verfahren zustimmen. Als Zustimmung zu einem solchen Beschlussverfahren gilt auch, wenn ein Gesellschafter diesem nicht schriftlich oder in Textform (einschließlich E-Mail) innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung zur Zustimmung widerspricht. Die Aufforderung zur Zustimmung an alle Gesellschafter erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und der Aufforderung zur Stimmabgabe auf dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Weg oder, wenn eine fernmündliche oder mündliche Abstimmung angestrebt ist, per E-Mail. In der Aufforderung ist einer Frist zur Abstimmung zu setzen. Die Frist darf eine Woche nicht unterschreiten. Für den Beginn der Frist gilt Absatz 2 entsprechend. § 193 BGB findet keine Anwendung.

8. Über Beschlüsse, die im Wege eines Verfahrens gemäß vorstehendem Absatz gefasst werden, ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das allen Gesellschaftern zuzusenden ist.
9. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter oder Familienmitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder in Textform zu erteilen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
2. Soweit gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich eine höhere Mehrheit erforderlich ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt grundsätzlich eine Stimme.
4. Die Anfechtbarkeit und die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach Beschlussfassung. Klageerhebung ist die ordnungsgemäße Einleitung des Schiedsverfahrens.
5. Soweit rechtlich zulässig findet § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung.
6. Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von (mindestens) 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalmaßnahmen;
 - (b) Maßnahmen nach dem oder die Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - (c) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - (d) Auflösung der Gesellschaft;
 - (e) Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften; und
 - (f) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder des wesentlichen Vermögens (mehr als 50% des fairen Wertes).

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 9 Abtretung von Geschäftsanteilen / Vinkulierung

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber (einschließlich Belastungen von Geschäftsanteilen) ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Drag along

Beabsichtigen Gesellschafter, die mehr als 75% der Stimmrechte repräsentieren (die "**Veräußerungswilligen Mehrheitsgesellschafter**"), ihre sämtlichen Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Erwerber, der kein mit ihnen verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 ff. AktG ist, zu veräußern, so sind sämtliche Gesellschafter nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung hierüber verpflichtet, ein Angebot dieses Erwerbers zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft anzunehmen, und zwar wirtschaftlich zu den zwischen der den Veräußerungswilligen Mehrheitsgesellschaftern und dem Erwerber vereinbarten Bedingungen und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Veräußerungswilligen Mehrheitsgesellschafter ihre Anteile an der Gesellschaft veräußern oder anbieten (Gleichbehandlung). Die Gesellschafter verzichten im Falle einer solchen Veräußerung sämtlicher von ihnen gehaltener Anteile an der Gesellschaft auf sämtliche Vorkaufs-, Vorerwerbs-, Veto- und ähnlichen Rechte, die ihnen zustehen und verpflichten sich zu einer Vinkulierungsbefreiung.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen werden und diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - c) wenn der Gesellschafter eine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft auch nach einer angemessenen Frist, die in der Regel mindestens einen Monat betragen soll, fortsetzt;
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
 - e) der Gesellschafter verstirbt und die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.
3. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus.
5. Statt der Einziehung können die Gesellschafter einstimmig beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere andere (zur Übernahme bereite) Gesellschafter zu übertragen hat.

§ 12 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2035. Eine Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft aus und die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters werden entweder eingezogen oder übertragen.
3. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 11 einziehen oder ihre Übertragung an übernahmewillige Gesellschafter verlangen. Eine entsprechende Gesellschafterversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung stattzufinden. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber einstimmig unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat eine Abfindung nach Maßgabe von § 14 zu bezahlen.
4. Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung.
5. Wird das Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, die Einziehung seiner Geschäftsanteile zu verlangen.
6. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

§ 13 Erbfolge

Verstirbt ein Gesellschafter, können dessen Geschäftsanteile dann eingezogen werden, wenn Rechtsnachfolger des Gesellschafters keine Familienmitglieder sind (d.h. andere Personen als Ehepartner oder Abkömmlinge). Statt der Einziehung können die (anderen) Gesellschafter einstimmig beschließen, dass der betroffene (verstorbene) Gesellschafter bzw. dessen Erben die Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere andere (zur Übernahme bereite) Gesellschafter zu übertragen hat. Gibt es mehrerer Erben, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, ansonsten ruht das Stimmrecht

§ 14 **Abfindung**

1. In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters (Einziehung oder Übernahme) steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der/die Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
2. Die Höhe der Abfindung beläuft sich auf den Wert des nominellen Stammkapitals.
3. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die folgenden Raten sind jeweils am gleichen Tag der Folgejahre fällig. Soweit eine Auszahlung zu einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen würde, ist eine solche Auszahlung erst fällig, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft bzw. der/die Erwerber sind berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

§ 15 **Wettbewerbsverbot**

1. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch Beschluss Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen. Sind Gesellschafter Geschäftsführer, sind diese automatisch von einem Wettbewerbsverbot befreit.

§ 16 **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.